

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 05.07.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

104.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst	232
105.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Velpke	235
106.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2012	238
107.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Helmstedt	241
108.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Gemeinde Danndorf „Am Velpker Weg II“ – 1. (vereinfachte) Änderung hier: Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	242
109.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	244

B. Nichtamtlicher Teil

104.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Grafhorst“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grafhorst zeigt über einem silbernen Wellenbalken einen silbernen dreiblättrigen Pappelzweig auf grünem Band.
- (2) Die Flagge enthält auf weißem Grund das Gemeindewappen in seine Farben Grün und Silber und links und rechts des Wappens je einen Längsstreifen in Grün
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Grafhorst, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde in den Straßen

- a) Grüne Aue,
- b) Grabauer Diek,
- c) Danndorfer Str.

eine Woche lang hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Der Rat ist berechtigt, entsprechende Versammlungen zu verlangen. Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit zur Darstellung ihres Standpunktes, dabei darf jedoch der Charakter der Einwohnerversammlung als Veranstaltung der Verwaltung nicht verloren gehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 13.12.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Grafhorst, den 28. Juni 2012

(L.S.)

gez. Wenzel
Bürgermeister und Gemeindedirektor

105.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Velpke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Velpke“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Velpke ist über einem silbernen Wellenband ein silberner Steinbruch im grünen Wappenschild.
- (2) Die Flagge enthält über einem silbernen Wellenband einen silbernen Steinbruch im grünen Wappenschild.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde am Rathausgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Der Rat ist berechtigt, entsprechende Versammlungen zu verlangen. Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit zur Darstellung ihres Standpunktes, dabei darf jedoch der Charakter der Einwohnerversammlung als Veranstaltung der Verwaltung nicht verloren gehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Velpke vom 25.08.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.07.2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Velpke, den 28. Juni 2012

(L.S.)

**gez. Schlichting
Gemeindedirektor**

106.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	429.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	521.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	393.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	470.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Rennau, den 21.03.2012

Der Gemeindedirektor

i.V.

gez. Müller

(Müller)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 *1018* erteilt worden

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.07.2012 bis 13.07.2012

und vom 16.07.2012 bis 17.07.2012

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 04.07.2012

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

107.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2009
der Stadt Helmstedt**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt (Kernverwaltung und Regiebetrieb Waldbad Birkerteich) für das Haushaltsjahr 2009 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Die Verwendung des im außerordentlichen Ergebnishaushalt 2009 erwirtschafteten Überschusses in Höhe von 120.254,13 € zum teilweisen Ausgleich des aus dem kameralen Rechnungssystem in das NKR übernommenen Sollfehlbetrages von 10.392.916,44 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009 Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2009 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresabschlusses für den Regiebetrieb Waldbad Birkerteich sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 06.07. bis 16.07.2012 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 59, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

8.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Montag und Donnerstag

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 02.07.12

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Junglas

(Junglas)

**108. Bekanntmachung des
Bebauungsplanes der Gemeinde Danndorf "Am Velpker Weg II" -
1. (vereinfachte) Änderung;
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat mit Beschluss vom 28.06.2012 den Bebauungsplan „Am Velpker Weg II“, 1. (vereinfachte) Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

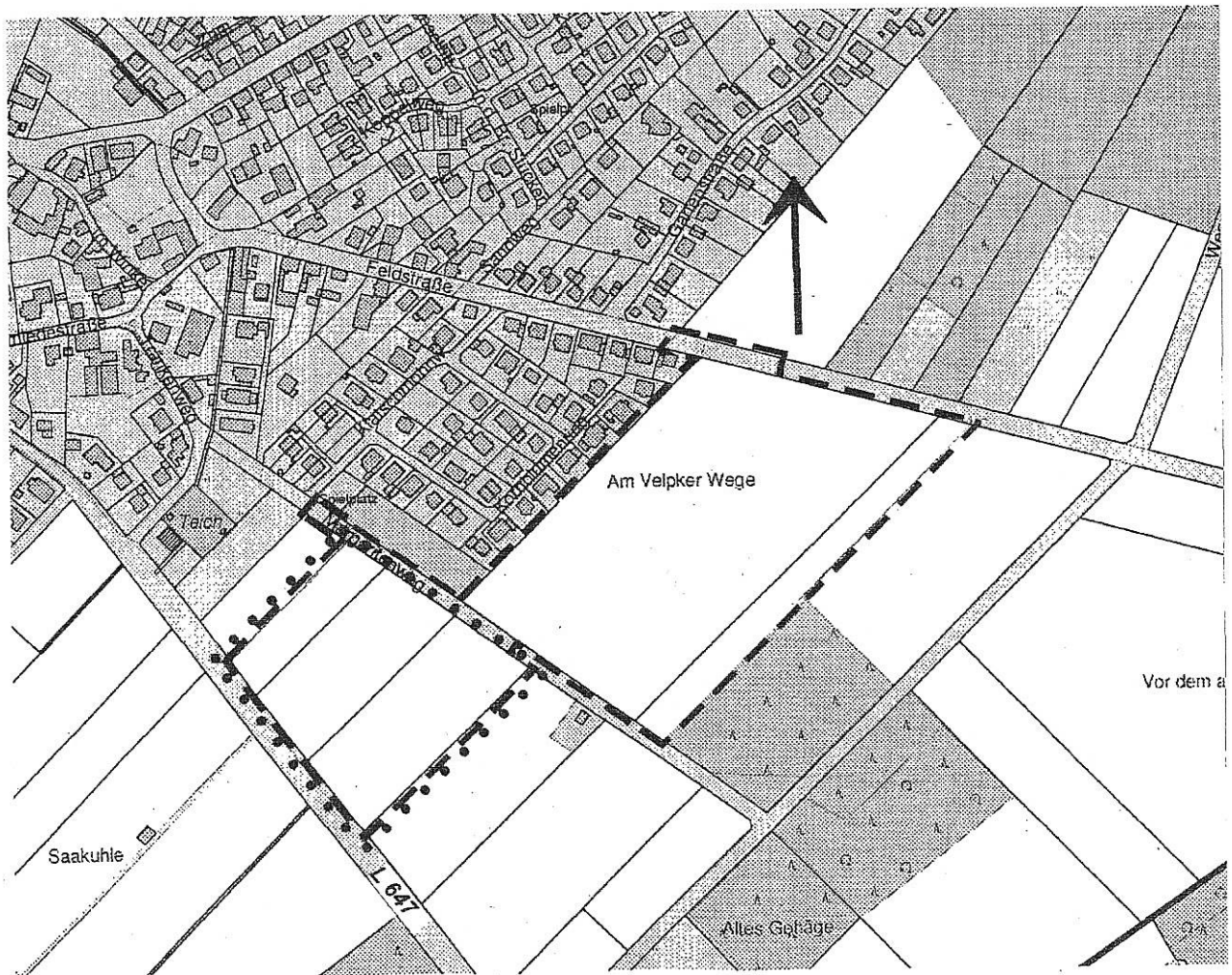
Danndorf, den 28.06.2012

gez. Wiedemann

1. stv. Bürgermeisterin
stv. Gemeindedirektorin

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5000



Gemeinde Danndorf



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Velpker Weg II“**



Geltungsbereich der 1. Änderung

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

**109. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 17.07.2012, findet um 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 24.04.2012
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. **Energiebericht 2012**
hier: Darstellung der Energie- und Wasserverbräuche des Jahres 2011
in den kreiseigenen Gebäuden
7. **Klimaschutzkonzept für die eigenen Liegenschaften des Landkreises Helmstedt**
hier: Auswertung des durch das Büro „merkWatt - Energiemanagement“ erstellten Konzeptes
8. **Mitteilung über geplante Ausschreibungen des Hochbauamtes**
 - Wichernschule Helmstedt Außenstelle Büddenstedt;
Erneuerung der Dacheindeckung im Bereich der Verwaltung und der Aula
 - Beschaffung von Reinigungsmitteln und Hygieneartikeln für die kreiseigenen Gebäude;
Ausschreibung eines Rahmenvertrages für das Jahr 2013.
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 03.07.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 23 vom 05.07.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier